

INFOBLATT

Verbotene Starts und Landungen mit Gleitschirmen und Drachen - das sagt das Luftrecht

Grundsatz: In Deutschland gilt generell der **Flugplatzzwang**: Starts und Landungen sind grundsätzlich nur auf Flugplätzen oder auf **genehmigten Außenstart- und -landegeländen** erlaubt (§ 25 LuftVG). Dies betrifft auch Gleitschirme und Drachen, da sie rechtlich als **Luftfahrzeuge** gelten (§ 1 LuftVG).

Die erforderliche Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG in Verbindung mit § 18 LuftVO wird vom **DHV im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr** erteilt.

Starts und Landungen ohne Genehmigung (§ 6 LuftVG) oder ohne Erlaubnis (§ 25 LuftVG) stellen einen Verstoß gegen das Luftverkehrsgesetz dar. Je nach Schwere wird ein Verstoß entweder als **Straftat** (§ 60 LuftVG) mit Freiheits- oder Geldstrafe oder als **Ordnungswidrigkeit** (§ 44 LuftVO) mit **Bußgeld** geahndet.

Die entscheidende Frage lautet daher:

👉 Wann wird das Starten oder Landen ohne Genehmigung als **Straftat** verfolgt – und wann als **Ordnungswidrigkeit (OWi)**?

1. Rechtsgrundlagen

Straftat (§ 60 LuftVG): „(1) Wer ... (4.) als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 Nr. 1 startet oder landet, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ordnungswidrigkeit (§ 44 Nr. 12 LuftVO): „(1) Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...(12.) ohne Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 startet oder landet, ...“

2. Straftat oder Ordnungswidrigkeit?

- **Straftat (§ 60 LuftVG), Staatsanwaltschaft zuständig:**
Wird bei schweren Verstößen angewendet, die mit **erheblicher Gefährdung der Allgemeinheit** verbunden sind (z. B. Starts/Landungen mit Flugzeugen großer Masse und Treibstoffrisiko).
- **Ordnungswidrigkeit (§ 44 LuftVO), Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zuständig:**
Greift bei leichteren Verstößen, bei denen eine Gefährdung Dritter in der Regel nur gering ist (z. B. Starts/Landungen mit Gleitschirmen oder Drachen).
👉 Ausnahme: Entsteht im Einzelfall doch eine erhebliche Gefährdung, greift ebenfalls § 60 LuftVG (Straftat).

3. Hinweis zur Geländezulassung

Um legale Starts und Landungen zu ermöglichen, ist die Zulassung eines Geländes durch den DHV zwingend erforderlich.

Bitte informiert euch daher vor jedem Flug über das Fluggelände und dessen Bedingungen.

➡ DHV-Fluggeländedatenbank: www.dhv.de

➡ Informationen zur Geländezulassung: [Zulassung von Fluggeländen](#)